

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2025

Nr. 2025/2056

Gempen: Auflagedossier Liestalerstrasse, Haglenweg bis Ortsausgang, Neubau Bushaltestellen «Schule» mit Heckenrodungsmassnahmen / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über die Liestalerstrasse, Haglenweg bis Ortsausgang, Neubau Bushaltestellen «Schule», Gempen, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200
- Längenprofil 1:500/50
- Querprofile 1:100
- Gesuch Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung Heckenabstand und permanenten Verminderung der Hecke
- Heckenrodungsplan, Situation 1:500.
- Heckenrodungs-Ersatzmassnahmen, Situation 1:500

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile 1:50, Landerwerbsplan 1:200, Signalisations- und Markierungsplan 1:200, Werkleitungen 1:200, Technischer Bericht inkl. Anhang A4-Seiten und Kartenausschnitt Heckenrodungsgesuch) auf.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom Donnerstag, 3. April 2025 bis Freitag, 2. Mai 2025. Innen der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Nadine Waltzer und Michael Gerber, Breitweg 2, 4145 Gempen, vertreten durch Rechtsanwalt Roman Laubscher
- Einsprache Nr. 2: Bruno Vögeli, Im Neumättli 31, 4145 Gempen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roland Müller

- Einsprache Nr. 3: Werner Meier, Oberdorfstrasse 56, 4412 Nuglar; Monika Imhof-Kamber, Luzernstrasse 54, 6102 Malters; Esther Irniger-Kamber, Küttigerstrasse 15, 5018 Erlinsbach AG; Susanne Kamber, Hohrain 17, 5015 Erlinsbach SO und Regula Kamber, Im Lichs 8, 4310 Rheinfelden, alle vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ritter

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat nach Eingang der Einsprachen mit allen Parteien Gespräche geführt. Mit den Einsprechern 1 und 2 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Mit den Einsprechern 3 konnte keine Einigung erzielt werden.

2. Erwägungen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§§ 69 lit. c i.V.m. 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1 Einsprache Nr. 1: Nadine Waltzer und Michael Gerber, Gempen

Die Einsprecher zogen mit Schreiben vom 5. September 2025 ihre Einsprache zurück, weshalb das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.2 Einsprache Nr. 2: Bruno Vögeli, Gempen

Der Einsprecher zog mit Schreiben vom 21. August 2025 seine Einsprache zurück, weshalb das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.3 Einsprache Nr. 3: Werner Meier, Nuglar; Monika Imhof-Kamber, Malters; Esther Irniger-Kamber, Erlinsbach AG; Susanne Kamber, Erlinsbach SO und Regula Kamber, Rheinfelden

Werner Meier, Monika Imhof-Kamber, Esther Irniger-Kamber, Susanne Kamber und Regula Kamber haben Miteigentum am Grundstück GB Gempen Nr. 5025, welches am streitgegenständlichen Projekt angrenzt. Zudem sollen sie das im Erschliessungsplan bestimmte Land an den Kanton abtreten. Die Einsprecher sind folglich zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprecher beantragen in ihrem Hauptbegehren, die vorgesehene Bushaltestelle auf dem Grundstück GB Gempen Nr. 5025 aufzuheben und auf deren Erstellung zu verzichten; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. In diesem Zusammenhang beantragen die Einsprecher des Weiteren, den Enteignungstitel betreffend Landerwerb für die Bushaltestelle nicht zu erteilen. Eventualiter sei die Bushaltestelle auf der Strasse vorzusehen, subeventualiter auf 18,75 m zu reduzieren. Auch sei auf die Errichtung eines Wartehäuschens sowie von Rampen und Bäumen zu verzichten.

Die Einsprecher stellen zudem Anträge in Bezug auf den Landerwerb und die damit einhergehende temporäre und/oder dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks. Diese Fragen sind im

Schätzungsverfahren vor der Kantonalen Schätzungskommission vorzubringen, sofern keine Eignung erzielt werden kann, und bilden somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens (vgl. § 43 Abs. 1 PBG). Auf die Anträge ist daher nicht einzutreten.

2.3.1 Ausgestaltung der Bushaltestelle

Die Einsprecher rügen, dass den Planunterlagen wie auch dem technischen Bericht nicht entnommen werden könne, wie lange die Bushaltestelle auf der Parzelle GB Gempen Nr. 5025 ausgestaltet werde. Auch werde nicht dargelegt und begründet, weshalb zwei Postautos gleichzeitig halten sollen. Die Unterlagen seien deshalb zu ergänzen und neu aufzulegen (Rz. 7.1 der Einsprache vom 30. April 2025).

Entgegen der Behauptung der Einsprecher ist das Projekt massstäblich aufgezeichnet. Der DetAILierungsgrad der Pläne ist ausreichend und die Einsprecher konnten sich einen Überblick über das geplante Projekt verschaffen. Einer Neuauflage bedarf es nicht. Insoweit erweist sich die Rüge als unbegründet.

Die Bushaltestellen (je eine pro Fahrtrichtung) wurden nach Massgabe und den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sowie nach den aktuellen Richtlinien des Amtes für Verkehr und Tiefbau erarbeitet. Die Bushaltestelle «Schule» ist in beiden Richtungen für einen Gelenkbus geplant. Auf eine Länge von 19,00 m ist die Kante mit einem Anschlag von 22 cm vorgesehen. Dieser Bereich kennzeichnet den Haltebereich. Die Busbucht benötigt einen grösseren Platzbedarf wegen der Ausladungen des Fahrzeugs. Bei Buchten fährt das Postauto zunächst mittels S-Kurve in die Bucht hinein. Danach folgt der Übergangsbereich von ca. 15,00 m; diese Länge benötigt die Karosserie des Postautos, um gerade stehen zu können. Erst danach fährt das Fahrzeug auf die Haltestelle mit einem Anschlag von 22 cm zu. Die Busbucht ist demnach nicht für den Halt von zwei Postautos je Fahrtrichtung ausgelegt. Zudem wird zwischen den beiden Haltebuchten eine Fussgängerquerung mit Mittelinsel geplant, weshalb ein durchgängiges Trottoir gebaut werden muss.

2.3.2 Angabe zur Beschaffenheit der geplanten Bauten, insbesondere des Buswartehäuschens

Die Einsprecher sind der Auffassung, dass aufgrund der Juraschutzzone und des Schutzgebiets «Gempenplateau» im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN 1107) die «Materialisierung» sowie das Buswartehaus klar definiert sein müssten. Damit der vorliegende Erschliessungsplan bewilligt werden könne, seien sämtliche damit in Verbindung stehenden Bauten zu konkretisieren und zu «materialisieren» (Rz. 7.2 der Einsprache vom 30. April 2025).

In Bezug auf den Strassenbau ist darauf hinzuweisen, dass der Belag, die Betonplatte und die Granitabschlüsse jeweils farblich vorgegeben sind. Diese widersprechen weder den Anforderungen der Juraschutzzone noch dem Schutzgebiet «Gempenplateau». Die Breite der Fahrbahn sowie jene der Trottoirs entsprechen den jeweiligen Minimalanforderungen, um sowohl die Verkehrssicherheit als auch die technischen Ansprüche zu gewährleisten.

Das Buswartehäuschen ist nicht Gegenstand des vorliegenden kantonalen Erschliessungsplans, sondern Sache der Gemeinde. Die Gemeinde wird für das Buswartehäuschen zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechendes Baugesuch einreichen. Im Erschliessungsplan wird vorsorglich die benötigte Landfläche ausgeschieden, welche später ins Eigentum der Gemeinde übergeht. Die vorgesehene Fläche für das Buswartehäuschen entspricht der durchschnittlichen Grösse eines üblichen Wartehäuschen. Es ist daher nicht erforderlich, die Beschaffenheit des Buswartehäuschens bereits im Erschliessungsplan zu bestimmen.

Die Möblierung des Buswartehäuschens ist Sache der Gemeinde. Zur Möblierung gehören neben dem Buswartehäuschen auch Abfalleimer, Sitzbänke, Beleuchtung usw. Das Buswartehäuschen

trägt wesentlich zur Qualität des öffentlichen Strassenraums bei. Betreffend die zwei Bäume auf dem Grundstück GB Gempen Nr. 5025 ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht Genehmigungsinhalt darstellen. Daher können sie nicht angefochten werden. Auf der anderen Seite können die Bäume auf Grundlage des vorliegenden Erschliessungsplans aber auch nicht umgesetzt werden. Die dafür zu verwendete Fläche verbleibt den Grundeigentümern, weshalb deren Umsetzung von deren Zustimmung abhängt.

2.3.3 Widersprüchliche Planunterlagen

Gemäss den Einsprechern seien die Planunterlagen widersprüchlich. Gemäss Ziffer 10.1 des Technischen Berichtes benötige die BHS «Schule» insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Primarschule. Aus dem Technischen Bericht schliessen die Einsprechenden, dass nur die Haltestelle «Schule» in der Gemeinde Gempen vorgesehen sei und die Haltestelle «Dorf» aufgehoben werde. Denn die Primarschule werde primär über die Haltestelle «Dorf» erschlossen. Gemäss Aussage des AVT-Projektleiters bleibe die Bushaltestelle «Dorf» erhalten. Deshalb würde die Bushaltestelle «Schule» nicht für die Primarschülerinnen und -schüler benötigt. Zudem benötige die Primarschule keine Bushaltestelle, weil diese zu Fuss erreichbar sei (Rz. 7.3 der Einsprache vom 30. April 2025).

In diesem Projekt und auch im Technischen Bericht wird ausschliesslich das Vorhaben Neubau der Bushaltestelle «Schule» behandelt. Diese Haltestelle befindet sich im Umfeld der sozialen Einrichtung «Sonnhalde» in Gempen, der Primarschule, des Kindergartens sowie der Freizeitanlage «Pump Track». Damit dient die Bushaltestelle «Schule» einer Vielzahl von Benutzern: Schülerinnen und Schülern von Primarschule und Kindergarten, Lernenden, Mitarbeitenden und Bewohnenden des Campus Sonnhalde, Bewohnenden der umliegenden Quartiere sowie Freizeitnutzenden. Zudem wird die heutige vorhandene Haltestelle «Sonnhalde» auf Gemeindeboden am Haglenweg mit dem neuen Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2025 aufgehoben und in die geplante Bushaltestelle «Schule» an der Liestalerstrasse integriert. Diese Haltestelle ist nur am Rande für die Primarschule von Bedeutung. Die Kinder kommen aus dem Dorf und werden den Bus kaum nutzen, aber die Mitarbeitenden und Lehrpersonen der Primarschule bzw. des Kindergartens könnten die geplante Haltestelle nutzen. Viel eher ist es die Institution Sonnhalde, die den Hauptteil der ÖV-Passagiere generieren wird.

Die erwähnte Bushaltestelle «Dorf» befindet sich relativ weit entfernt von der Institution «Sonnhalde», sie liegt in der Nähe des Dorfzentrums. Der Standort wird ebenfalls von der Gemeindestrasse auf die Kantonsstrasse, also Liestalerstrasse, verschoben. Der vorgesehene neue Standort der Bushaltestelle «Dorf» weist klarerweise ein anderes Einzugsgebiet auf als die Bushaltestelle «Schule». Entgegen der Auffassung der Einsprecher ist keine Widersprüchlichkeit in den Planunterlagen zu erkennen. Die Rüge ist unbegründet.

2.3.4 Ausgestaltung des Busfahrplans und Bestand der Bushaltestelle «Dorf»

Die Einsprecher sind der Auffassung, dass nicht ausgewiesen sei, wie der neue Fahrplan ausgestaltet sei und ob die Bushaltestelle «Dorf» weiterhin bestehen bleibe (Rz. 7.4 der Einsprache vom 30. April 2025).

Die Einsprecher sind darauf aufmerksam zu machen, dass der Busfahrplan und der Bestand der Bushaltestelle «Dorf» nicht Gegenstand des vorliegenden Erschliessungsplans sind. Sie sind jedoch auf Folgendes hinzuweisen: Die Fahrplanentwürfe 2026 (gültig ab 14. Dezember 2025) wurden im Mai 2025 auf der Website oev-info.ch veröffentlicht und sind dort einsehbar. Damit wird in absehbarer Zeit die neue Buslinie tatsächlich in Betrieb genommen. Auf dieser Route in der Gemeinde Gempen ist ausserdem zwingend eine Wartemöglichkeit für die Busse zur Zeitausgleich erforderlich, weshalb bei dieser Haltestelle nur Busbuchten in Frage kommen; somit kann der Individualverkehr in diesem Bereich seine Fahrt ungehindert fortsetzen.

2.3.5 Unrichtige Rechtsanwendung von Art. 24 RPG / Verletzung von § 22 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Die Einsprecher bringen vor, dass sich die Parzelle GB Gempen Nr. 5025 unbestrittenermassen in der Landwirtschaftszone befindet und es sich bei der geplanten Bushaltestelle um eine zonenwidrige Baute handelt, für welche eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) notwendig sei. Die Standortgebundenheit sei gar nicht geprüft worden. Die Prüfung der Standortgenauigkeit hätte im Wesentlichen zwei Aspekte beinhalten sollen. Erstens wäre zu prüfen gewesen, ob die Bushaltestelle nicht im Innerortsbereich, also in der Bauzone, hätte errichtet werden sollen. Zweitens hätte für den Fall, dass die Errichtung in der Bauzone nicht möglich gewesen wäre, geprüft werden sollen, ob ein Fahrbahnhalt in Frage käme und ob die geplante Länge der Bushaltestelle notwendig sei. Bei dieser Prüfung wäre auch festzuhalten gewesen, wie lange die Bushaltestelle sein solle und ob eine solche für ein oder zwei Busse konzipiert werden solle. Dem Bericht kann nicht entnommen werden, weshalb Platz für zwei Busse geschaffen werden müsse. Vielmehr ergebe sich aus Ziffer 8.9 des Technischen Berichtes, dass eine Länge von 19,00 m verlangt werde. Die Einsprecher sind des Weiteren der Auffassung, dass die neue Bushaltestelle auf der in der Bauzone befindlichen Parzelle GB Gempen Nr. 1923 errichtet werden solle. Es entstehe der Eindruck, dass die Parzelle GB Gempen Nr. 5025 nur gewählt worden sei, damit die Entschädigung für die Enteignung tiefer ausfalle. Nach ihrem Dafürhalten seien die Voraussetzungen an die Standortgebundenheit nicht erfüllt. Bei der Prüfung der Standortgebundenheit hätte sodann eine Interessenabwägung durchgeführt werden müssen, was nicht der Fall gewesen sei (Rz. 8.1 ff. der Einsprache vom 30. April 2025).

2.3.5.1 Standortgebundenheit und Interessenabwägung

Die Einsprecher sind darauf aufmerksam zu machen, dass das vorliegende Projekt ein Nutzungsplanverfahren i.S.v. Art. 14 RPG durchläuft. In diesem Verfahren sind die Planungsziele und -grundsätze nach Art. 1 und 3 RPG i.V.m. Art. 2 ff. der Raumplanverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zu beachten. Eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG ist formell nicht erforderlich. Gleichwohl bietet es sich an, diese Bestimmung in materieller Hinsicht als Konkretisierung des fundamentalen Prinzips der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG und der damit einhergehenden Rechtsprechung auch im vorliegenden Verfahren heranzuziehen, zumal dem vorliegenden Erschliessungsplan die Bedeutung einer Baubewilligung i.S.v. § 39 Abs. 4 PBG zukommt.

Bauten und Anlagen können gemäss Art. 24 RPG errichtet oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). An die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG sind strenge Anforderungen zu stellen (BGE 124 II 252 E. 4a S. 255 f. mit Hinweisen). Sie ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis zu bejahen, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist, oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist. Dabei genügt eine relative Standortgebundenheit: Es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (BGE 136 II 214 E. 2.1 S. 218 mit Hinweisen).

Die Gemeinde Gempen befindet sich zwar nicht im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Gemäss Richtplan S-2.1 handelt es sich bei der Gemeinde jedoch um ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Des Weiteren liegt sie im BLN-Gebiet «Gempenplateau», welches eine Fläche von 4'397 ha aufweist (Nr. 1107 Anhang 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 [VBLN; SR 451.11]; BLN-Blatt Nr. 1107). Gemäss Richtplan L-2.6 sind alle BLN-Gebiete kantonal

geschützt, unter anderem durch die Juraschutzone als Gebiet von besonderer Schönheit oder Eigenart. Die sich in der Landwirtschaftszone befindlichen Grundstücke GB Gempen Nrn. 5025 und 5027 werden daher auch von der Juraschutzone überlagert. Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) haben Bauten in der Juraschutzone in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Bauten sind so zu stellen und zu gestalten, dass sie sich gut in die Umgebung einfügen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Materialien, welche durch ihre Farbe, Struktur oder Beschaffenheit störend wirken, sind nicht zu verwenden (§ 26 Abs. 1 NHV). Die Schutzziele des BLN-Gebiets sind in Ziff. 3 des BLN-Blattes Nr. 1107 festgehalten und umfassen mitunter den Erhalt der Landschaft mit der charakteristischen Besiedlungsform, der Vernetzung der Lebensräume, der standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung sowie der standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Äcker, Streuobstbau und Hecken. Auf dem Grundstück GB Nr. 5027 befindet sich zudem eine Hecke. Gemäss § 20 Abs. 1 NHV dürfen Hecken weder entfernt noch vermindert werden. Das Bau- und Justizdepartement kann ausserhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen (§ 20 Abs. 3 NHV).

Wie bereits erläutert, wurde die Planung unter Zuzug der relevanten Fachstellen erarbeitet, wobei auch die Integration des streitgegenständlichen Projekts in die Landschaft berücksichtigt wurde. Der Erschliessungsplan umfasst die Erweiterung des bestehenden Strassenareals mit Trottoirs und Haltestellen. Die in der Landwirtschaftszone geplanten Bushaltestellen in Form von Busbuchten auf den Grundstücken GB Gempen Nrn. 5025 und 5027 bedienen primär Bewohnerinnen und Bewohner des Baugebiets der Gemeinde Gempen. Nördlich der geplanten Bushaltestelle auf dem Grundstück GB Gempen Nr. 5025 liegt eine weitläufige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grundstücke GB Gempen Nrn. 519, 522, 526, 540, 1866 und 1887), die von der Primarschule, dem Kindergarten sowie der sozialen Einrichtung «Sonnhalde Gempen» genutzt wird. Letztere betreibt eine Bildungsstätte und bietet Arbeits- und Wohnplätze für Menschen mit Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensauffälligkeiten. Es handelt sich dabei um ein sozialpädagogisches Angebot von regionaler Bedeutung. Die geplante Haltestelle dient nebst den Schülerinnen und Schülern sowie den Lernenden und Mitarbeitenden der sozialen Institution auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Quartiere sowie Freizeitnutzenden. Alle genannten Nutzergruppen sind auf eine gut erreichbare Haltestelle angewiesen.

Das ab Dezember 2025 geltende Buskonzept sieht eine durchgehende Buslinie zwischen Dornach-Gempen-Nuglar-St. Pantaleon-Liestal mit beidseitigen Bahnanschlüssen vor. Die neue Buslinie 77 Dornach-Liestal führt über eine Strecke von 19 Kilometern mit einer Reisezeit von 38 Minuten. Es werden 15 Zwischenhalte bedient. Je nach Wochentag und Tageszeit ist die effektive Fahrzeit unterschiedlich und hängt vom Verkehrsaufkommen, von der Durchfahrt an Haltestellen ohne Haltewunsch (keine Ein- und Aussteiger) sowie von Fahrgästen mit besonderen Bedürfnissen (Billetkauf beim Chauffeur, Rollstuhl mit Benutzung der Klapprampe, Gepäck usw.) ab (vgl. zum Ganzen Buskonzept Laufental-Dorneckberg 2026, abrufbar auf www.so.ch > Verwaltung > Bau- und Justizdepartement > Amt für Verkehr und Tiefbau > Öffentlicher Verkehr > Angebotsplanung > Angebotskonzepte, zuletzt besucht am 7. November 2025). Der Betrieb einer Linie für den öffentlichen Verkehr mit einem Taktfahrplan setzt immer gleiche Fahrzeiten voraus. Dazu ist es unumgänglich, mindestens an einer, idealerweise sogar an mehreren Haltestellen einen Zeitausgleich zu ermöglichen. Dieser Zeitausgleich muss zwingend an einer Busbucht erfolgen und kann nicht auf der Fahrbahn realisiert werden. Ein Zeitausgleich findet aus Zweckmässigkeitsgründen auch nicht unmittelbar vor den Endhaltestellen statt, sondern an einem Standort, an dem möglichst wenig Passagiere im Bus von den entstehenden Wartezeiten infolge des Zeitausgleichs betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist es nicht opportun, die Busbucht an den Endstationen in Dornach oder Liestal zu erbauen. Der optimale Standort befindet sich zwischen Gempen Schulhaus und Nuglar Dorfplatz. In den Gemeinden Gempen, Nuglar oder St. Pantaleon bietet gegenwärtig keine einzige Haltestelle diese Möglichkeit. Sowohl in Fahrtrichtung Liestal als auch in Fahrtrichtung Dornach befinden sich die Haltestelle auf der Fahrbahn.

Diese Haltestellen können aufgrund des fehlenden räumlichen Spielraums nicht zu einer Busbucht ausgebaut werden und eignen sich daher nicht dafür. Auch das Grundstück GB Gempen Nr. 1923 ist für die Errichtung einer Busbucht untauglich. Es weist entlang der Strasse lediglich eine Länge von 35,00 m auf. Eine Busbuchtlösung benötigt jedoch gemäss der Strassenrichtlinie Verkehrsanlage «Geometrie Grundtypen» (abrufbar auf www.so.ch Verwaltung > Bau- und Justizdepartement > Amt für Verkehr und Tiefbau > AVT Downloads > Richtlinien Strassenverkehrsanlagen > Bushaltestellen, zuletzt besucht am 7. November 2025) ungefähr 50,00 m; eine Haltekante von 19,00 m reicht deshalb nicht aus. Zudem liegt das Grundstück an der Kreuzung zwischen der Liestalerstrasse (GB Gempen Nr. 90049) und dem Haglenweg (GB Gempen Nr. 90052). Mit einer Busbucht wären die Sichtzonen nicht mehr eingehalten. Des Weiteren besteht mit der geplanten Busbucht mithin die einzige Ausweichmöglichkeit für den Individualverkehr auf einer Strecke von 10 Kilometern. Entscheidend ist schliesslich, dass nur mit einer Busbucht ein längerer Aufenthalt des Busses an diesem Standort gewährleistet werden kann. Aufgrund der in der Nähe befindenden schulischen Einrichtungen benötigt diese Haltestelle längere Wartezeiten als eine gewöhnliche Haltestelle. Es wird mit einer hohen Frequenz zukünftiger Fahrgäste gerechnet. Gemäss Ziff. 8.9 des Technischen Berichts ist unter der Woche von bis zu 90 Ein- und Aussteigenden pro Tag auszugehen. Dies bedingt auch die Gewährleistung der Sicherheit während des strukturierten Ablaufs zu Schulbeginn und Schulschluss. Darüber hinaus wird mit der Realisierung einer Busbucht ein kompaktes Haltestellenkonzept in beiden Richtungen, inklusive einer sicheren Fussgängerquerung, ermöglicht. Ohne Busbucht müssten die beiden Haltestellen in beiden Richtungen getrennt angelegt werden, da lediglich ein einseitiges Trottoir vorhanden ist.

Mit dem Erschliessungsplan wird keine neue Strasse durch die Landwirtschaftszone geschaffen, sondern lediglich das bestehende Strassenareal erweitert. Der Belag, die Betonplatte und die Granitabschlüsse der Busbuchten sind jeweils farblich vorgegeben. Die Breite der Fahrbahn sowie jene der Trottoirs entsprechen den jeweiligen Minimalanforderungen, um sowohl die Verkehrssicherheit als auch die technischen Ansprüche zu gewährleisten. Das Projekt verunmöglicht die Bewirtschaftung der Grundstücke nicht. Auch wird die Landschaft nicht oder höchstens in marginalem Umfang beeinträchtigt. Das Projekt widerspricht den Anforderungen der Juraschutzzone und dem Schutzgebiet «Gempenplateau» daher nicht. Für die zu entfernende Hecke auf dem Grundstück GB Gempen Nr. 5027 mit einer Fläche von 450 m² wird auf dem Grundstück GB Gempen Nr. 5206 im gleichen Umfang Ersatz geschaffen. Dem Erschliessungsplan entgeggestehende Interessen sind daher nicht auszumachen.

2.3.5.2 Schlussfolgerung

Folglich weist kein anderer Standort dieselbe Qualität wie derjenige auf den Grundstücken GB Gempen Nrn. 5025 und 5027 auf. Die Erweiterung des Strassenareals mit den Busbuchten und den Trottoirs ist aus folgenden Gründen optimal: Gewährleistung des Busbetriebs (Zeitausgleich / Standzeiten), reibungsloses Überholen der Busse durch den Individualverkehr sowie optimale Aufnahme der Nutzerinnen und Nutzer aus der schulischen Einrichtung und der damit einhergehenden Sicherheitsanforderungen. Demgegenüber werden die Schutzziele des BLN-Gebiets und der Juraschutzzone höchstens in marginalem Umfang beeinträchtigt und überwiegen die Interessen am Erschliessungsplan nicht. Aus den dargelegten Gründen ist das vorliegende Strassenprojekt unter Einbezug der Interessen standortgebunden und somit zulässig.

2.3.6 Eigentumsgarantie

Die Einsprecher bringen des Weiteren vor, dass ihr Eigentum und damit gleichzeitig die in Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) festgehaltene Eigentumsgarantie der Einsprecher verletzt werde. In erster Linie sei zu prüfen, weshalb eine neue Bushaltestelle errichtet werden solle. In den Projektunterlagen und im Technischen Bericht werde auf eine neue Buslinie Liestal-Dornach hingewiesen. Es fänden sich jedoch keinerlei Un-

terlagen dazu, ob diese Buslinie entstehe oder nicht. In Bezug auf die Erforderlichkeit sei zu beachten, dass mehrere mildere Massnahmen bestünden. Erstens liege die Parzelle GB Gempen Nr. 1923 in der Bauzone und wäre damit für die Bushaltestelle zonenkonform. Zweitens könnte die Bushaltestelle auch als Fahrbahnhaltestelle ausgestaltet werden. Drittens sei vor Augen zu halten, dass die Primarschule - wenn überhaupt - über die Haltestelle «Dorf» erschlossen werde. Hinsichtlich der Frage der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne sei zu beachten, dass im Lichte des in Ziff. 9.4 hievor Dargelegten die neue Bushaltestelle offensichtlich einzig von möglichen Freinutzerinnen und -nutzer genutzt würde. Dafür könne kein wertvolles Landwirtschaftsland verschwendet werden. Zudem sei zu beachten, dass das fragliche Gebiet nicht wesentlich überbaut sei und kein Bedarf an einer zusätzlichen Bushaltestelle bestehe. Im Eventualfall sei auch im Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung der Bushaltestelle «Schule» die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Wie bereits vorstehend dargelegt, bestehe kein Grund, weshalb eine Bushaltestelle für zwei Busse errichtet werden sollte (Ziff. 9 der Einsprache vom 30. April 2025).

Eine (teilweise) Enteignung des Grundstücks GB Gempen Nr. 5025 ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit im Sinne von Art. 26 BV. Solche Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse liegen und haben die Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 36 BV und Art. 5 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt im Allgemeinen, dass eine in das Eigentum eingreifende Massnahme geeignet ist, das angestrebte Ergebnis herbeizuführen, und dass dieses nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann. Er verbietet alle Einschränkungen, die über das angestrebte Ziel hinausgehen, und erfordert ein vernünftiges Verhältnis zwischen diesem und den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen (BGE 145 II 70 E. 3.5 S. 77).

Die gesetzliche Grundlage für den vorliegend streitgegenständlichen Grundrechtseingriff bildet § 42 Abs. 1 PBG. Danach haben Grundeigentümer gegen volle Entschädigung das in den Er-schliessungsplänen für öffentliche Anlagen, öffentliche Gewässer oder ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.

Im vorliegenden Fall wird gemäss Landerwerbsplan für das Strassenprojekt auf dem Grundstück GB Gempen Nr. 5025 mit einer Grösse von 3'665 m² eine Fläche von 182 m² zu Lasten der Ein-sprecher enteignet. Die Fläche wird für die geplante Busbucht, für das Trottoir und für das von der Gemeinde zu erstellende Buswartehäuschen genutzt.

Die Fläche eignet sich ohne Weiteres für die Umsetzung des streitgegenständlichen Projekts. Die bestehende Haltestelle auf Gemeindeboden am Haglenweg wird an die Kantonsstrasse verlegt. Es wird somit keine neue Haltestelle geschaffen, sondern die bestehende lediglich verschoben. Gleichzeitig wird die Infrastruktur der Haltestelle an die heutigen Bedürfnisse angepasst. Ein weiterer Aspekt ist die Art der Haltestelle, die aufgrund der Anforderungen des Busbetriebs als Busbuchtlösung gewählt wurde. Die gewählte Standortwahl ist aufgrund fehlender geeigneter Örtlichkeiten im Innerortsbereich nicht an einem anderen Standort umsetzbar.

Die Erforderlichkeit, die nördliche Bushaltestelle auf dem Boden der Parzelle GB Gempen Nr. 5025 zu erstellen, ist gegeben, weil keine andere Landfläche im Baugebiet entlang der Kan-tionsstrasse und in der Nähe insbesondere zu den Einrichtungen «Sonnenhalde Gempen», der Pri-marschule und dem Kindergarten besteht. Der Campus Sonnenhalde Gempen ist eine soziale Insti-tution mit öffentlichem Auftrag für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Ein Fahrbahnhalt kommt deshalb nicht in Frage, weil es sich um eine Schulhaltestelle handelt, an der diverse Be-dürfnisse abzudecken sind, die mit längeren Aufenthalten einhergehen. Die geplante Hal-te-stelle «Schule» befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung. Die zweite vorgesehene Haltestelle für die neue Buslinie Dornach-Gempen-Nuglar-St. Pantaleon-Liestal ist im Dorfzent-rum auf Höhe der Einmündung Hauptstrasse geplant. Die Haltestelle «Dorf» befindet sich ca. 400 m entfernt zur Einmündung Haglenweg und wäre aus Lagegründen für die Einrichtung nicht attraktiv genug und stellt keinen Ersatz für die heutige Haltestelle auf Gemeindeboden

am Haglenweg dar. Insbesondere Menschen mit Unterstützungsbedarf benötigen kurze und sichere Wege zum Campus, um den ÖV selbständig nutzen zu können. Dies ist mit der geplanten nördlichen Haltestelle auf dem Boden der Parzelle GB Gempen Nr. 5025 gegeben.

Die Enteignung ist in diesem Umfang denn auch für die Einsprecher zumutbar. Das Vorhaben wird aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie als Puffer zur Optimierung des Fahrplans als Busbuchtlösung geplant und ist somit zweckmäßig, da dadurch für den Langsamverkehr eine sichere Fusswegführung geschaffen werden kann. Gleichzeitig kann der Individualverkehr die Busbucht ungehindert passieren, während für den Langsamverkehr eine sichere Fusswegführung parallel zur Fahrbahn gewährleistet wird. Die Bushaltestelle dient nicht nur Freizeitnutzenden (z. B. Wandernden), sondern insbesondere auch Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Mitarbeitenden und Bewohnenden des Campus Sonnhalde Gempen, den Anwohnenden der umliegenden Quartiere sowie weiteren Freizeitnutzenden, unter anderem des Pumptracks. Des Weiteren ist die Bewirtschaftung des Grundstücks weiterhin möglich, und dessen Zugang ist gewährleistet. Insgesamt wird damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und den Auswirkungen auf die Betroffenen erreicht.

Da bei dieser Schulhaltestelle eine Fahrbahnhaltestelle nicht in Frage kommt, ist auf der Parzelle GB Gempen Nr. 5025 eine Busbuchtlösung zu errichten. Die Busbucht wurde gemäss den gelgenden AVT-Richtlinien für einen Bus ausgearbeitet. Aufgrund der Karosserieausladung des Busses muss die Haltestelle länger dimensioniert werden als eine Fahrbahnhaltestelle, die in der Gera den angefahren wird. Die räumliche Gestaltung der Haltestelle (Buswartehäuschen) ist an sich Sache der Gemeinde, doch ein Buswartehäuschen gehört zu einer zeitgemässen und zweckmässigen Haltestelleninfrastruktur. Da die Haltestelle insbesondere von Menschen der Einrichtung Sonnhalde Gempen genutzt wird, ist es für diese Institution von grosser Bedeutung, dass zum Schutz und zur Unterstützung ihrer Belegschaft ein Buswartehäuschen vorgesehen wird.

Aus den dargelegten Gründen ist der Eingriff in die Eigentumsgarantie der Einsprecher i.S.v. Art. 26 BV mit der Abtretung von 182 m² Land vom Grundstück GB Gempen Nr. 5025 verhältnismässig.

2.4 Anpassungen des Erschliessungsplans infolge Projektänderung

Im Zuge der Einsprachenbehandlung mit den Einsprechern Nr.1, Nadine Waltzer und Michael Gerber, ergaben sich folgende Änderungen des vorliegenden Projektes: Die bestehende Palisade auf der Südseite der Parzelle GB Gempen Nr. 952 wird beibehalten und die Vortrittsregelung bei der Einmündung Breitweg in die Liestalerstrasse wird von «Kein Vortritt» auf «Stop» geändert.

2.5 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht, wie zum Beispiel durch Installationsflächen und Depots, sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

Laut Technischem Bericht fallen ca. 500 m³ Ober- und Unterboden an. Dieser ist unbelastet und soll direkt vor Ort wiederverwertet werden. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Nadine Waltzer und Michael Gerber (Einsprache Nr. 1), vertreten durch Rechtsanwalt Roman Laubscher, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache von Bruno Vögeli (Einsprache Nr. 2), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roland Müller, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Die Einsprache Werner Meier, Monika Imhof-Kamber, Esther Irniger-Kamber, Susanne Kamber und Regula Kamber (Einsprache Nr. 3), alle vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ritter, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.4 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.5 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100, Gesuch Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung Heckenabstand und permanenten Verminderung der Hecke, Heckenrodungsplan, Situation 1:500 sowie Heckenrodungs-Ersatzmassnahmen, Situation 1:500, Liestalerstrasse, Haglenweg bis Ortsausgang, Neubau Bushaltestellen «Schule», Gempen, wird mit den Änderungen gemäss Ziffer 2.4 der Erwägung genehmigt.
- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Der Genehmigungsinhalt des vorliegenden Plans geht widersprechenden Anordnungen in bestehenden Plänen vor.
- 3.8 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
- 3.9 Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.
- 3.10 Neugeschütteter Boden darf während drei Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (fad/scd/fls), mit 2 gen. Auflagedossiers + 2 gen. Erschliessungsplänen (später)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Strassenunterhalt Kreis III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Gempen, c/o Gemeindeverwaltung Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit 1 gen. Auflagedossier (später)

Gemeinderat Roman Baumann, c/o Gemeindeverwaltung Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Advokaturbüro Am Wasserturmplatz, Roman Laubscher, Wasserturmplatz 3, 4410 Liestal (**Einschreiben**)

Advokaturbüro Notavis GmbH, Dr. Roland Müller, Amthausstrasse 4, 4143 Dornach (**Einschreiben**)

Ritter Koller AG, Michael Ritter, Gewerbepark Bata 10, Postfach 250, 4313 Möhlin (**Einschreiben**)

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Gempen: Genehmigung Auflagedossier (Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100, Gesuch Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung Heckenabstand und permanenten Verminderung der Hecke, Heckenrodungsplan, Situation 1:500, sowie Heckenrodungs-Ersatzmassnahmen, Situation 1:500) Liestalerstrasse, Haglenweg bis Ortsausgang, Neubau Bushaltestellen «Schule»)